



13. Oktober 2010

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Erläuternder Bericht

1 Einleitung

Gleichzeitig mit dem total revidierten Radio- und Fernsehgesetz ist am 1. April 2007 die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 in Kraft getreten.

Auf den 1. April 2010 wurde die RTVV revidiert. Unter anderem wurden die Werbebestimmungen der privaten Veranstalter gelockert. Die Liberalisierung zugunsten der SRG wurde verschoben und mit dem Entscheid über die Anpassung der Radio- und Fernsehempfangsgebühren verknüpft. Der Bundesrat hat auf eine Erhöhung der Empfangsgebühren verzichtet und im Gegenzug die Anpassung der SRG-Werbebestimmungen und die Umstellung auf eine jährliche Erhebung der Empfangsgebühren gutgeheissen.

Die Rechnungsstellung soll ab 2011 nicht mehr vierteljährlich erfolgen, sondern jährlich. Wer weiterhin vierteljährlich bezahlen will, kann dies auf Wunsch auch künftig tun, muss aber die entstehenden Mehrkosten übernehmen. Dadurch können rund 9 Mio. Franken jährlich eingespart werden, wobei neben den Einsparungen bei den Druck und Versandkosten mit 6 Mio. Franken der grösste Anteil auf die Einzahlungsspesen fällt.

Die Gebührenbefreiung von Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen erfolgt in Abhängigkeit von ihrer Pflegebedürftigkeit. Da die Pflegebedarfsstufen im Rahmen einer Revision der Krankenpflege-Leistungsverordnung auf den 1. Januar 2011 modifiziert werden, ist eine entsprechende Anpassung von Artikel 63 Buchstabe b nötig.

Während der Aufbau einer neuen sprachregionalen digitalen Radioplattform in der deutschen Schweiz planmässig voranschreitet, ist die Einführung derartiger Angebote in der Romandie und im Tessin erst im mehr oder weniger fortgeschrittenen Planungsstadium. Es erweist sich, dass von regulatorischer Seite Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, welche eine den jeweiligen Sprachräumen angepasste Kooperation unter den dortigen Veranstaltern erlauben.

2 Die einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2 Bst. b

Die Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass gewisse Fernmeldedienstanbieterinnen auf ihrem Servicekanal keine Werbung für Dritte ausstrahlen, sondern nur eigene Dienstleistungen oder Produkte, wie z.B. Angebote für Pay TV, Telefonie oder Internet bewerben. Durch die Befreiung von der Meldepflicht wird ein unnötiger administrativer Aufwand vermieden. Andere Veranstalter werden von der Eigenwerbetätigkeit der Fernmeldedienstanbieterinnen nicht berührt, da sich diese lediglich an die bereits bestehende Kundschaft der Fernmeldedienstanbieterinnen richtet und nur eigene Produkte beworben werden dürfen. Unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Fernsehveranstaltern werden damit ausgeschlossen.

Art. 22 Abs. 1, 1^{bis} und 2 Bst. a (Zusätzliche Werbe- und Sponsoringbeschränkungen in den Programmen der SRG)

Mit der Totalrevision von RTVG und RTVV 2007 wurde die Unterbrecherwerbung liberalisiert. Bewusst wurden damals im Sinne der asymmetrischen Finanzierung die Unterbrecherwerbemöglichkeiten der SRG restriktiv geregelt. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass von dieser asymmetrischen Regulierung nicht die inländischen privaten Veranstalter, sondern vor allem die ausländischen Werbefenster profitieren. Um sich gegenüber den Werbefenstern besser positionieren zu können, wird die Unterbrecherwerberegulierung der SRG liberalisiert, allerdings nach wie vor nicht im gleichen Umfang wie für die privaten Veranstalter (vgl. 18 RTVV).

Absätze 1 und 1^{bis}: Die bisherige Regelung, wonach eine einmalige Unterbrechung nur zulässig ist, falls die Sendung länger als 90 Minuten dauert, gilt im SRG-Programm für alle Sendungen zwischen 18 und 23 Uhr und für Nachrichtensendungen und für Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, da diese zum Kernauftrag des Service public gehören. In der übrigen Zeit, also zwischen 23 und 18 Uhr, kann sie in anderen als Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen je 30 Minuten Dauer eine Werbeunterbrechung schalten. Während der Übertragung von Gottesdiensten und in Kindersendungen wird keine Unterbrecherwerbung erlaubt.

Die maximal zulässige Werbung wird von 8 % auf 15 % der täglichen Sendezeit erhöht (*Abs. 2 Bst. a*).

Art. 37 (Verbreitung von Radioprogrammen ausserhalb des Versorgungsgebiets)

Praktische, wirtschaftliche und technische Gründe haben den Bundesrat schon verschiedentlich veranlasst, das Verbot der Verbreitung gebührenunterstützter Radioprogramme ausserhalb der konzessionierten Versorgungsgebiete gemäss Artikel 38 Absatz 5 RTVG zu lockern. So hat er jüngst die unverschlüsselte Satellitenübertragung zugelassen (vgl. die Änderung des Art. 37 RTVV vom 12. März 2010 [AS 2010 965]). Im Sinne der vom Bundesrat vertretenen Technologieneutralität soll den gebührenunterstützten Radios nun die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Programme auf Wunsch auch auf sprachregionalen Digitalplattformen verbreiten zu können. Damit werden den gebührenunterstützten und den nicht gebührenunterstützten Privatradios die gleichen Instrumente für die Bestimmung ihrer digitalen Zukunft in die Hand gegeben. Sprachregionale Plattformen sind in der deutschen Schweiz im digitalen DAB+-Standard (Digital Audio Broadcasting) im Aufbau, und in der Romandie ist die Planung einer solchen Plattformen weit fortgeschritten. Gerade in kleineren Sprachregionen können durch die vorliegende Lockerung der Verbreitungsmöglichkeiten gemeinsame Branchenlösungen unter Einbezug der SRG und der Privatradios aus Berg- und Randgebieten erleichtert werden. Eine Verwässerung des lokalen journalistischen Leistungsauftrags (Ausrichtung auf kommerziell interessantere Regionen ausserhalb des eigentlichen lokalen Versorgungsgebiets) ist deswegen nicht zu befürchten, bleibt doch die strengere Regulierung der Verbreitungsmodalitäten gemäss Artikel 38 Absatz 5 RTVG auf dem hauptsächlichen Übertragungsvektor, dem in analoger Technik genutzten

UKW-Frequenzband, nach wie vor bestehen. Zudem dürfen Gebührensplittungsgelder nur für die Erfüllung des Leistungsauftrages im konzessionierten „UKW-Versorgungsgebiet“ verwendet werden.

Art. 60a (Erhebung der Empfangsgebühren)

Abs. 1: Neu werden die Empfangsgebühren für ein Jahr erhoben. Wer wie bis anhin eine quartalsweise Erhebung der Empfangsgebühren will, muss dies der Gebührenerhebungsstelle melden, muss aber die entstehenden Mehrkosten übernehmen (vgl. Art. 62 Abs. 1 RTVV).

Damit ein kontinuierlicher Geldfluss für die SRG gewährleistet werden kann und damit die Gebührenerhebungsstelle eine kontinuierliche Arbeitsbelastung hat, wird in *Absatz 2* bestimmt, dass die Rechnungsperiode zu staffeln ist. Das heisst, dass jeden Monat eine ungefähr gleich grosse Anzahl von Gebührenpflichtigen die Jahresrechnung für die Empfangsgebühren erhält.

Absatz 3 regelt, dass die Jahresrechnung frühestens im zweiten und die Quartalsrechnung frühestens im ersten Monat der Rechnungsperiode gestellt wird. Dies hat praktische Gründe im Arbeitsablauf der Gebührenerhebungsstelle und ist wichtig für die Festlegung der Fälligkeit.

Art. 61 Abs. 1 (Fälligkeit, Nachforderung, Rückerstattung und Verjährung)

Das bisherige Recht geht von einer monatlichen Empfangsgebühr aus. Die Fälligkeit tritt jeweils am ersten Tag des Monats ein. Die Rechnungsstellung erfolgt hingegen quartalsweise.

Absatz 1 Buchstabe a regelt die Frage der Fälligkeit für die Jahresrechnung. Diese ist am ersten Tag des dritten Monats nach Rechnungsstellung fällig. Dieser Fälligkeitszeitpunkt trägt dem Liquiditätsbedarf der SRG Rechnung. Praktisch bedeutet dies in Verbindung mit Artikel 59a Absatz 3, dass die Rechnung auf Beginn des 5. Monats der jeweiligen Rechnungsperiode fällig wird.

Absatz 1 Buchstabe b regelt die Fälligkeit der Quartalsrechnung. Wer das bisherige System der Quartalsrechnung beibehalten will, muss dies der Gebührenerhebungsstelle melden. Die Quartalsrechnung wird am ersten Tag des zweiten Monats nach Rechnungsstellung fällig. Dies bedeutet, dass die Fälligkeit wie bei der bisherigen Erhebung eintritt, nämlich zu Beginn des letzten Monats des Quartals, für welches Rechnung gestellt wurde.

Art. 62 Abs. 1 (Gebühren für Quartalsrechnung, Mahnung und Betreibung)

Absatz 1 regelt die Gebühren, welche die Gebührenerhebungsstelle in Rechnung stellen kann. Neu kann die Gebührenerhebungsstelle für eine quartalsweise Rechnungsstellung die dadurch entstehenden Mehrkosten in der Höhe von acht Franken erheben. Diese acht Franken setzen sich aus den zusätzlichen Kosten für Druck, Versand und Zahlungsspesen für die Quartalsrechnungen zusammen. Sie werden auf die vier Quartalsrechnungen verteilt, was einen Zuschlag von zwei Franken pro Rechnung ausmacht (*Bst. a*). Wenn die Rechnungsstellung keine Kosten verursacht, wie beispielsweise bei der Zahlung mittels Lastschriftverfahren, werden keine Zuschläge auf den Quartalsrechnungen erhoben.

Die Gebühren für eine schriftliche Mahnung und eine zu Recht angehobene Betreibung bleiben unverändert. Sie sind neu in den *Bst. b und c* geregelt.

Art. 63 Bst. b (Befreiung von der Gebühren- und Meldepflicht)

Für die Befreiung der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen von der Meldepflicht knüpfte die bisherige Regelung an die Artikel 9 Absatz 4 und 9a Absatz 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung des EDI vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) an.

Die revidierte KLV, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, wird das bisher bestehende Pflegebedarfsstufensystem (4 Stufen), welches insbesondere in den Artikel 9 und 9a geregelt war, durch ein neues 12-stufiges System ersetzen. Der neue Artikel 7a KLV regelt das Mengengerüst für ein linear abgestuftes Beitragssystem. Die neuen 12 Abstufungen (Absatz 3 Bst. a bis l) erfolgen neu mittels einer linearen 20-Minuten-Skala, die die Pflegebedürftigkeit der Heimbewohnerinnen und –bewohner berücksichtigt.

Damit auch nach Einführung dieses neuen 12-stufigen Systems Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, die infolge ihrer Pflegebedürftigkeit über keine genügende Autonomie verfügen, um einen eigenen Haushalt zu führen, weiterhin in den Genuss einer Befreiung von der Meldepflicht kommen können, braucht es eine Anpassung der heutigen RTVV-Regelung.

Eine Umrechnung der heute bestehenden KLV-Regelung auf das neue 12-stufige System hat gezeigt, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, für die einen täglichen Pflegeaufwand von mindestens 81 Minuten benötigen, keinen Haushalt mehr führen können und aus diesem Grund von der Melde- und damit auch von der Gebührenpflicht befreit werden müssen.

Art. 82 (Übergangsbestimmung zur Fälligkeit von Jahresrechnungen)

Absatz 1 regelt die technischen Voraussetzungen für die Umstellung auf die Jahresrechnung. Diese muss, um einerseits einen kontinuierlichen Geldfluss für die SRG zu gewährleisten und andererseits eine kontinuierliche Arbeit der Gebührenerhebungsstelle zu ermöglichen, gestaffelt ausgestaltet und deshalb auch gestaffelt eingeführt werden. Die Gebührenzahlenden werden in 12 Gruppen eingeteilt, welche alle je einen Monat später die Jahresrechnung erhalten. Für den Zeitraum dazwischen, also bis zum Erhalt der Jahresrechnung, wird eine Teilrechnung erstellt, die je nach Gruppe einen Zeitraum von einem bis elf Monate umfassen kann.

Das System für die Einführung wird durch die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

Gebührenpflichtige (jeweils 1/12 aller Gebührenpflichtigen)	Periode der Jahresrechnung	Zeitpunkt der Rechnungsstellung	Fälligkeit der Jahresrechnung	Periode der Teilrechnung	Fälligkeit der Teilrechnung
1. Staffel	1.1.2011 – 31.12.2011	Februar 2011	1.5.2011	keine	keine
2. Staffel	1.2.2011 – 31.1.2012	März 2011	1.6.2011	1.1.2011 – 31.1.2011	31.1.2011
3. Staffel	1.3.2011 – 29.2.2012	April 2011	1.7.2011	1.1.2011 – 28.2.2011	31.1.2011
4. Staffel	1.4.2011 – 31.3.2012	Mai 2011	1.8.2011	1.1.2011 – 31.3.2011	1..2.2011
5. Staffel	1.5.2011 – 30.4.2012	Juni 2011	1.9.2011	1.1.2011 – 30.4.2011	1.2.2011
6. Staffel	1.6.2011 – 31.5.2012	Juli 2011	1.10.2011	1.1.2011 – 31.5.2011	1.3.2011
7. Staffel	1.7.2011 – 30.6.2012	August 2011	1.11.2011	1.1.2011 – 30.6.2011	1.3.2011
8. Staffel	1.8.2011 – 31.7.2012	September 2011	1.12.2011	1.1.2011 – 31.7.2011	1.4.2011
9. Staffel	1.9.2011 – 31.8.2012	Oktober 2011	1.1.2012	1.1.2011 – 31.8.2011	1.4.2011
10. Staffel	1.10.2011 – 30.9.2012	November 2011	1.2.2012	1.1.2011 – 30.9.2011	1.5.2011
11. Staffel	1.11.2011 – 31.10.2012	Dezember 2011	1.3.2012	1.1.2011 – 31.10.2011	1.5.2011
12. Staffel	1.12.2011 – 30.11.2012	Januar 2012	1.4.2012	1.1.2011 – 30.11.2011	1.6.2011

Absatz 2 regelt die Fälligkeit dieser Teilrechnung. Für die 11 Gruppen, die eine Teilrechnung erhalten, sind sechs Fälligkeitstermine vorgesehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die 11 Gruppen unterschiedlich hohe Teilrechnungen erhalten werden. Je höher die Teilrechnung ausfällt, umso länger ist die Zahlungsfrist. Dadurch, dass für die unterschiedlich hohen Teilrechnungen unterschiedliche Zahlungsfristen gelten, wird eine möglichst gerechte Lösung erzielt.